



Landkreis

Börde

Das Bildungs- und Teilhabepaket

Gültigkeit der Richtlinie: ab 01.08.2013

Ansprechpartner: Fachdienst Soziales
Marlen Tomaszuk
Fachdienstleiterin Marlis Lüder

Anschrift: Gerikestr. 5
39340 Haldensleben

Telefon: 03904 / 7240 2520
Telefax: 03904 / 7240 52666
E-Mail: soziales@boerdekreis.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	4
I. Ziel dieser Richtlinie	4
II. Anspruchsberechtigte	4
III. Ausführende Stellen	5
IV. Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	5
1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	6
1.1 Schulausflüge	6
1.1.1 Leistungsvoraussetzungen	6
1.1.2 Höhe der Leistung	6
1.1.3 Bewilligungsverfahren	6
1.2 Mehrtägige Klassenfahrten	7
1.2.1 Leistungsvoraussetzungen	7
1.2.2 Höhe der Leistung	7
1.2.3 Bewilligungsverfahren	8
2. Persönlicher Schulbedarf	8
2.1 Leistungsvoraussetzungen	9
2.2 Höhe der Leistung	9
2.3 Bewilligungsverfahren	9
3. Schülerbeförderung	9
3.1 Leistungsvoraussetzungen	9
3.2 Höhe der Leistung	10
3.3 Bewilligungsverfahren	10
4. Lernförderung	10
4.1 Leistungsvoraussetzungen	11
4.2 Höhe der Leistung	11
4.3 Bewilligungsverfahren	12
5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	12
5.1 Leistungsvoraussetzungen	12
5.2 Höhe der Leistung	13
5.3 Bewilligungsverfahren	13
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	13
6.1 Leistungsvoraussetzungen	13
6.2 Höhe der Leistung	14
6.3 Bewilligungsverfahren	15
V. Verjährung	15
VI. Rückforderungen	15
VII. Statistik	15
VIII. Rechtsweg	16
IX. Inkrafttreten	16

IX.	Anlagen	17
	IX.1 Grundantrag	17
	IX.2 Formular eintägiger Ausflug	21
	IX.3 Formular mehrtägiger Ausflug	23
	IX.4 Formular Lernförderung	25

2. Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Stand: 01.08.2013

Präambel

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II / SGB XII) hat der Bundesgesetzgeber unter anderem für Kinder und Jugendliche in Familien, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und / oder Wohngeld beziehen, neue Leistungen für Bildung und Teilhabe geschaffen.

Der Landkreis Börde ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, § 97 SGB XII und § 10 AsylbLG sachlich zuständig für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6 Abs. 1 Satz 1 3. Alternative AsylbLG.

Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG wurde im Sinne des § 13 Abs. 4 BKGG durch die Verwaltungsvereinbarung vom 24.05.2011 vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen – Anhalt auf den Landkreis Börde übertragen.

I. Ziel dieser Richtlinie

Diese Richtlinie soll ein einheitliches Verfahren zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes schaffen. Sie soll den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der gemeinsamen Einrichtung sowie des Landkreises Börde als Grundlage für ihre Entscheidung dienen und auf Grund ihrer Veröffentlichung den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bieten, sich über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu informieren.

II. Anspruchsberechtigte

Kinder und Jugendliche deren Familien:

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
3. Kinderzuschlag oder Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
4. Asylbewerberleistungen nach dem § 2 und § 3
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

erhalten.

Die Leistungen aus dem Bildungspaket werden allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt,

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

(Ausschluss gem. § 7 Abs. 5 SGB II beachten – BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe)

Die Leistungen zur Teilhabe an Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten sind auf das vollendete 18. Lebensjahr beschränkt!

III. Ausführende Stellen

Jobcenter Börde —————> erbringt die Leistungen für die
Anspruchsberechtigten nach dem SGB II

Landkreis Börde
Fachdienst Soziales —————> erbringt die Leistungen für die
Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII,
nach dem AsylbLG und nach dem BKGG
(Wohngeld / Kinderzuschlag)

IV. Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II oder § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII
Antrag: siehe Anlage 1

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (gilt auch für Kindertageseinrichtungen),
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
3. Schülerbeförderung,
4. Lernförderung,
5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und
6. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 2 SGB II oder § 34 Abs. 2 SGB XII

Antrag: siehe Anlage 2 und 3

1.1 Schulausflüge

1.1.1 Leistungsvoraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche die unter Punkt II genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und an einem eintägigen Ausflug ihrer Kindertageseinrichtung oder Schule teilnehmen wollen. Dazu zählen Klassenausflüge, Wandertage oder Exkursionen.

Der Begriff Kindertageseinrichtung ist in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII definiert. Maßgebend ist die teilweise oder ganztägige Betreuung der Kinder in Gruppen. Hier finden auch Fahrten während der Ferien Berücksichtigung.

Maßgeblich bei der Leistungsvoraussetzung ist die Fälligkeit der Zahlung, nicht der Ausflugszeitpunkt. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit muss Hilfebedürftigkeit (begründet durch bspw. Wohngeldanspruch, Anspruch auf Leistungen des SGB II) bestanden haben bzw. bestehen. Wurde der Ausflug zum Fälligkeitstermin auf Grund fehlender Mittel noch nicht beglichen, tritt anstelle des regulären Zahlungstermins, die neu vereinbarte Fälligkeit.

1.1.2 Höhe der Leistung

Es werden ausschließlich, die von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung veranlassten Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder. Eine Übernahme von Taschengeld erfolgt nicht.

1.1.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Fahrt bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist dagegen auch eine rückwirkende Antragstellung möglich.

Es ist eine Bestätigung, nachweislich mit Unterschrift und Stempel, der Kindertageseinrichtung bzw. Schule über Datum, Ziel und Kosten des Ausfluges beizufügen (siehe Anlage 2). Des Weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung für die Erstattung der Kosten zu benennen.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form einer Kostenübernahmeerklärung und einem entsprechenden Leistungsbescheid getroffen.

Eine Erstattung auf das Konto der Eltern ist nur zulässig, wenn beispielsweise die Kosten nachweislich durch die Eltern auf Grund einer längerfristigen Bearbeitungszeit verauslagt werden mussten oder wenn die Einrichtung keine andere Kontoverbindung als die der Eltern benennen konnte. Ggf. ist bei Zweifeln im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

1.2 Mehrtägige Klassenfahrten

1.2.1 Leistungsvoraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche die unter Punkt II genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und an Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen teilnehmen wollen.

Die nach dem jeweiligen Landesrecht erforderliche schulrechtliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Schulaufsichtsbehörde die mehrtägige Klassenfahrt (also mit mindestens einer auswärtigen Übernachtung) genehmigt hat.

Das Landesschulrecht soll den bundesrechtlichen Rahmen ausfüllen. Landesrechtliche Grundlage für Sachsen - Anhalt ist die Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten ([RdErl. des MK vom 13.09.2002, zuletzt geändert durch RdErl. am 06.04.2013-22-82021](#)).

Analog kann auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen (Definition siehe Punkt 1.1.1) die Kostenübernahme beantragt werden.

Maßgeblich bei der Leistungsvoraussetzung ist die Fälligkeit der Zahlung, nicht der Reisezeitpunkt. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit muss Hilfebedürftigkeit (begründet durch bspw. Wohngeldanspruch, Anspruch auf Leistungen des SGB II) bestanden haben bzw. bestehen. Wurde die Reise zum Fälligkeitstermin auf Grund fehlender Mittel noch nicht beglichen, tritt anstelle des regulären Zahlungstermins, die neu vereinbarte Fälligkeit.

1.2.2 Höhe der Leistung

Es werden ausschließlich, die von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung veranlassten Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Eine Kostenobergrenze nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen - Anhalts gibt es nicht, diese legt die jeweilige Schule eigenständig fest ([vgl. Nr. 2 b](#)) der Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten).

Nach den landesrechtlichen Bestimmungen (**siehe Nr. 2a) Satz 1 der Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten**) wird eine Begrenzung auf maximal fünf Unterrichtstage, an Berufsschulen mit Teilzeitunterricht auf maximal zwei Unterrichtstage, vorgenommen.

Die Festlegung über die Häufigkeit der mehrtägigen Schulfahrten nach **Nr. 2a) Satz 2 der Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten**, ist nur als Empfehlung zu interpretieren. Die abschließende Entscheidung obliegt den Schulen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o. ä.) werden nicht übernommen. Hierbei hat eine Abgrenzung zu erfolgen, ob die Ausrüstungsgegenstände überwiegend auf den konkreten Anlass (z.B. Skiausflug) oder für den (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

(berücksichtigt wurden folgende Urteile: BSG Urteil vom 13.11.2008, B 14 AS 36/07 R und BSG Urteil vom 2.11.2011, B 4 AS 204/10 R)

1.2.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Reise bei der zuständigen Stelle einzureichen. Es ist eine Bestätigung, nachweislich mit Unterschrift und Stempel, der Kindertageseinrichtung bzw. Schule über Datum, Ziel und Kosten des Ausfluges beizufügen (siehe Anlage 3).

Des Weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung für die Erstattung der Kosten zu benennen.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form einer Kostenübernahmeerklärung und einem entsprechenden Leistungsbescheid getroffen.

Eine Erstattung auf das Konto der Eltern ist nur zulässig, wenn beispielsweise die Kosten nachweislich durch die Eltern auf Grund einer längerfristigen Bearbeitungszeit verauslagt werden mussten oder wenn die Einrichtung keine andere Kontoverbindung als die der Eltern benennen konnte. Ggf. ist bei Zweifeln im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. **Regelung im Sinne von § 30 SGB II.**

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

2. Persönlicher Schulbedarf

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 3 SGB II oder § 34 Abs. 3 SGB XII

2.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung richtet sich an Schülerinnen und Schüler die nach Punkt II anspruchsberechtigt und zu den Stichtagen tatsächlich hilfebedürftig sind.

2.2 Höhe der Leistung

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden jeweils zum Stichtag 1. August eines Jahres für das erste Schulhalbjahr 70 Euro und zum Stichtag 1. Februar für das 2. Schulhalbjahr 30 Euro ausgezahlt.

2.3 Bewilligungsverfahren

Die Gewährung auf der Grundlage des SGB II und SGB XII bedarf keiner gesonderten Antragsstellung. Leistungsberechtigte erhalten die Leistung unaufgefordert.

Sollte sich die Anspruchsberechtigung durch den Bezug von Leistungen nach dem BKGG ergeben, ist ein formloser Antrag bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Auszahlung erfolgt pauschal an die Leistungsberechtigten.

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

3. Schülerbeförderung

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 4 SGB II oder § 34 Abs. 4 SGB XII

3.1 Leistungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der Regelungen zur Schülerbeförderung im Landkreis Börde reduziert sich der Kreis der Leistungsberechtigten regelmäßig auf Schülerinnen und Schüler

- der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien sowie
- an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien),

soweit sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Punkt II dieser Richtlinie erfüllen (insbesondere bei berufsbildenden Schulen keine Ausbildungsvergütung erhalten).

Die Leistungserbringung ist zudem an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Schülerinnen und Schüler auf die Schülerbeförderung zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges angewiesen sind.

Nächstgelegenen ist grundsätzlich diejenige Schule, die aufgrund der verfügbaren Verkehrswege am besten zu erreichen ist. Stehen dem

Besuch dieser Schule tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegen, so tritt die „übernächste“ Schule an deren Stelle.

Als gewählter Bildungsgang i.S.d. § 28 Abs. 4 SGB II ist die von der Schülerin oder dem Schüler aktuell besuchte Schule anzusehen.

Angewiesen sind Schülerinnen und Schüler auf Schülerbeförderung, sofern ein Fuß- oder Radweg für den regelmäßigen Besuch der Bildungsstätte nicht mehr zumutbar ist. Die Zumutbarkeit hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab (bspw. Vorliegen einer Behinderung, Gefährlichkeit des Verkehrsweges, fehlende Fuß- und Radwege).

3.2 Höhe der Leistung

Das Schul- und Kulturamt des Landkreises Börde befreit bereits Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Klasse von den Aufwendungen für die Schülerbeförderung.

Ab der 11. Klasse erfolgt eine Befreiung von den Aufwendungen für die Schülerbeförderung erst, nach dem die Eltern einen jährlichen Eigenanteil von 100 Euro erbracht haben.

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II und § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG kann in der Regel, die Erbringung eines Eigenanteils **in Höhe von 5 Euro monatlich**, zugemutet werden.

Im Falle dessen, dass der Schüler regelmäßig und täglich den Bus auch für private Zwecke nutzen muss, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der geforderte Eigenanteil von 100 Euro aus dem Regelsatz **bzw. dem Wohngeldanspruch** überhaupt noch erbracht werden kann. Ist der private Zweck jedoch bereits durch eine Monatskarte, die allgemein zur Teilnahme am ÖPNV berechtigt, gedeckt, kann die Aufbringung **von 5 Euro monatlich** aus dem Regelbedarf **bzw. dem Wohngeldanspruch** zugemutet werden.

3.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine **kindbezogene** Antragstellung voraus. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Kostenübernahme durch das Schulamt des Landkreises Börde und über die entstandenen Fahrtkosten vorzulegen. Der Zuschuss wird direkt an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

4. Lernförderung

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 5 SGB II oder § 34 Abs. 5 SGB XII

Antrag: **siehe Anlage 4**

4.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung steht den nach Punkt II dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung

- deren Versetzung akut gefährdet ist,
- die das wesentliche Lernziel der jeweiligen Jahrgangsstufe durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Lernförderung noch erreichen können (Prognose),
- die alle entsprechenden schulischen Angebote ausgeschöpft haben und
- deren Leistungsstand nicht auf unentschuldigte Fehltage zurückzuführen ist.

Die Einschätzung zu den oben genannten Voraussetzungen erfolgt ausschließlich durch die Schulen. Dazu ist es erforderlich, dass die ausgefüllte Anlage 4 dem Antrag beiliegt.

Fördermaßnahmen zu Lese- und Rechtschreibschwächen sind über das Bildungs- und Teilhabepaket nicht förderungsfähig. Dies gilt auch im Falle von Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie.

Auch die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch ist nicht förderfähig über das Bildungs- und Teilhabepaket, es ist Aufgabe der Schule. Durch den Landeshaushalt werden hierfür entsprechende Integrationshilfen bereitgestellt.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist.

Die Lernförderung darf nur durch eine geeignete Stelle erfolgen. Als geeignet können anerkannt werden:

- privatgewerbliche Anbieter,
- gemeinnützige und kommunale Träger,
- Volkshochschulen sowie
- natürliche Personen, die aufgrund einer Lehramtsbefähigung, einem Abschluss als Lehrausbilder bzw. ihrer in Schule und Studium erworbenen Kenntnisse geeignet sind.

4.2 Höhe der Leistung

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Angemessen ist ein Stundensatz (45 min) von maximal 10 Euro für die Lernförderung in einer Gruppe.

Einzelunterricht ist nur im Einzelfall und nachrangig zu gewähren. Angemessen ist in diesem Fall ein Stundensatz (45 min) von maximal 15 Euro.

Ist die Inanspruchnahme eines angemessenen Anbieters auf Grund der Entfernung unzumutbar, ist eine abweichende Entscheidung zulässig.

- Die Förderdauer soll sechs Monate und zwei Mal pro Woche, je Schuljahr nicht überschreiten.

Ist die Förderdauer ausgeschöpft, ist zu prüfen, ob sich das Leistungsniveau verbessert hat. Dazu ist erneut die Anlage 2 an die Schule zu übergeben, mit der Bitte um Beantwortung.

4.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule (Anlage 4) und das letzte Zeugnis beizufügen. Des Weiteren sind drei Angebote von Anbietern einzureichen, die im Falle einer Bewilligung die Lernförderung übernehmen könnten.

Die Entscheidung wird in Form einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Anbieter und einem entsprechenden Leistungsbescheid getroffen.

Die Zahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter.

5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 6 SGB II oder § 34 Abs. 6 SGB XII bzw.
§ 77 Abs.11 Satz 4 SGB II oder § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII

5.1 Leistungsvoraussetzungen

Unter Maßgabe der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Punkt II dieser Richtlinie besteht eine Leistungsberechtigung für

- Schülerinnen und Schüler, soweit ihnen Mittagsverpflegung im Verantwortungsbereich der Schule angeboten wird,
- Kinder, die eine Kindertagesstätte oder durch eine Tagesmutter betreut werden bzw. für die Kindertagespflege zu leisten ist sowie
- Schülerinnen und Schülern, die entsprechend § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II und § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Verantwortungsbereich des Hortes einnehmen (diese Regelung ist befristet bis **31.12.2013**).

Für die Wahl der richtigen Anspruchsgrundlage zur Gewährung der Mittagsverpflegung ist der Verantwortungsbereich maßgebend.

Es ist also ausschlaggebend, wer für die Organisation des gemeinsamen Mittagessens verantwortlich ist.

Mittagsverpflegung während der Ferienzeit ist entsprechend der o.g. Regelungen zu gewähren.

5.2 Höhe der Leistung

Die Leistungsberechtigten müssen selbst für die Mittagsverpflegung weiterhin 1 Euro pro Tag erbringen. Den Mehraufwand übernimmt die zuständige Stelle. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Tage / Schultage an denen der Kita- bzw. Schulbesuch stattgefunden hat.

5.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus.

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides und einer Kostenübernahmeerklärung getroffen. Die Bewilligung orientiert sich an den Bewilligungszeiträumen der jeweiligen Leistungen.

Die Kosten werden monatlich in Form einer Sammelabrechnung durch den Essensanbieter bei der zuständigen Stelle geltend gemacht.

Die Zahlung an den Leistungsberechtigten soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen (z.B.: der Essensanbieter kann keine Rechnung erstellen, sondern kann nur bestätigen, dass das Kind regelmäßig teilnimmt). Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Mit der Erteilung einer Kostenübernahmeerklärung gilt die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II und § 6b Abs. 3 BKGG). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Leistungsberechtigte im Zuge seiner Mitwirkungspflicht, unverzüglich die Weiterleitung an den Essensanbieter veranlasst. Unterbleibt eine Weiterleitung der Kostenübernahmeerklärung, ist eine rückwirkende Berechnung, für den in der Kostenübernahmeerklärung angegebenen Zeitraum, unzulässig. Im Bescheid ist darauf hinzuweisen.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 7 SGB II oder § 34 Abs. 7 SGB XII

6.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, die

- in der Gemeinschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit aktiv sind,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B.: Musikunterricht) erhalten und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung nachgehen und
- an organisierten Freizeitaktivitäten teilnehmen.

Beispiele für Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

- Ferienlager,
- Ferienspiele in der Hortzeit (Achtung: Ausflüge mit dem Hort sind nach § 28 Abs. 2 SGBII bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII zu gewähren),

- sämtliche Sportvereine,
- Teilnahme an Kursen der Kreisvolkshochschulen,
- Angebote für Babys und Kleinkinder, soweit sie im Verein angeboten werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine gemeinschaftliche Unternehmung handelt. Die Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, sozial und kulturell gefördert zu werden. Sie sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden.

Der Begriff Kultur umfasst alle Facetten menschlicher Lebenstätigkeit. Kultur beschreibt wie Menschen leben, wie sie miteinander und mit der Umwelt umgehen. Sie prägt die Persönlichkeit und Identität, sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung und ist prägend für die soziale Kompetenz.

Durch kulturelle Bildung sollen die Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und die soziale Kompetenz gefördert werden.

Die Leistungserbringung ist nicht auf Mitgliedschaften in Vereinen im zivilrechtlichen Sinne beschränkt.

6.2 Höhe der Leistung

Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe werden in tatsächlicher aufgewendeter Höhe bis maximal 10 Euro pro Monat unterstützt.

Es besteht die Möglichkeit, die Monatsbeiträge über den Bewilligungszeitraum anzusparen und in einer Summe in Anspruch zu nehmen.

Beim SGB II ist die Ansparung für 6 Monate möglich. Sollte in den ersten 6 Monaten keine Inanspruchnahme durch den Leistungsberechtigten erfolgen, kann das angesparte Budget von 60 Euro in den nächsten Bewilligungsabschnitt übernommen werden. Maximal ist eine Ansparung auf 120 Euro pro Jahr zulässig.

Für die Leistungsberechtigten des SGB XII, AsylbLG und BKGG kann auf Grund der einjährigen Bewilligung, das gesamte Budget in Höhe von 120 Euro im Voraus gezahlt werden.

Nicht zu den anerkannten Bedarfen gehören Fahrtkosten, sowie Ausrüstungsgegenstände (z.B. Badmintonschläger, Fußballschuhe, Musikinstrumente).

Vertraglich vereinbarte und mit der Mitgliedschaft unmittelbar zusammenhängende Kosten (z.B. Leihgebühren) können hingegen übernommen werden.

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus. Dem Antrag sind die beabsichtigten Aktivitäten zu benennen und ggf. Angebote vorzulegen. Bei bereits bestehenden Mitgliedschaften oder Teilnahme ist vom Antragsteller der Vertrag bzw. eine Anmeldebestätigung etc. vorzulegen.

Erhält die Familie neben den Leistungen für Bildung und Teilhabe, bereits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wirkt der gestellte Antrag auf Teilhabe auf den Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums (in der Regel sechs Monate i.S.d. § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II) zurück.

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides und einer Kostenübernahmeerklärung getroffen.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich an den Leistungsanbieter.

V. Verjährung

Leistungen für Bildung und Teilhabe, die auf Grund von Wohngeld oder Kinderzuschlagsansprüchen gewährt werden, verjähren (können nicht mehr bewilligt werden) in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

VI. Rückforderungen

Bei einer etwaigen Rückforderung ist vorab zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte Vertrauensschutz genießt.

Sind die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bewilligt und Kostenübernahmeerklärungen ergangen, kann bei Vorliegen des Vertrauensschutzes keine Rückforderung bei nachträglichem Wegfall der anspruchsbegründenden Leistung, verlangt werden.

Auch eine Rückforderung an den Leistungsanbieter ist unzulässig.

Eine Rückforderung gegenüber dem Leistungsberechtigten ist nur bei fehlendem Vertrauensschutz in voller Höhe möglich.

VII. Statistik

Die Anträge für die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind für statistische Zwecke zu erfassen.

Die Statistik soll möglichst nach Antragstellern und den differenzierten Bedarfen (nach Absätzen) aufgeschlüsselt sein.

VIII. Rechtsweg

Besonderheit § 6b BKGG

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach § 6b BKGG ist der Sozialrechtsweg gegeben. Die zuständige Widerspruchsstelle bestimmt sich daher nach § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Landkreis Börde als kommunaler Träger hat im Rahmen seiner Selbstverwaltung, die Aufgaben des § 6b BKGG übernommen und erlässt den Widerspruchsbescheid.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2013 in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06.11.2012 außer Kraft.**

gez.
Walker
Landrat

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlage 1

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Beiblatt.

Dienststelle	Eingangsstempel
BG - Nummer	
Bewilligungszeitraum	

Name, Vorname der Antragstellerin / des Antragstellers	BG - Nummer
Wohnanschrift der Antragstellerin / des Antragstellers	
Telefonnummer – Angabe freiwillig der Antragstellerin / des Antragstellers	

A

Für: Name	Vorname	Geburtsdatum
-----------	---------	--------------

Wohnanschrift

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und reichen die von der Schule oder Einrichtung ausgefüllte Anlage ein.)

für mehrtägige Klassenfahrten
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und reichen die von der Schule oder Einrichtung ausgefüllte Anlage ein.)

für Schülerbeförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und C.)

für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und D. und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)

für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und E.)

zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) (Soweit bereits bekannt machen Sie bitte ergänzende Angaben unter F.)

B	Die unter „ A.“ genannte Person besucht	Name der Schule
	<input type="checkbox"/> eine allgemein- oder berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> eine Kindertageseinrichtung	Name der Einrichtung
C	Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung Werden Kosten für Schülerbeförderung aufgewendet, die nicht von einem Dritten (z. B. Schulamt) finanziert werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Kosten hierfür betragen _____ Euro <input type="checkbox"/> im Monat <input type="checkbox"/> im Quartal <input type="checkbox"/> im Halbjahr <input type="checkbox"/> im Jahr. Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten, den Ablehnungsbescheid des Schulamtes bzw. einem Dritten sowie eine Schulbescheinigung bei.	
D	Ergänzende Angaben zur Lernförderung Es werden Eingliederungsleistungen für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche gem. § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch das zuständige Jugendamt erbracht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Anbieter (falls bereits vorhanden) Die Kosten hierfür betragen _____ Euro <input type="checkbox"/> im Monat <input type="checkbox"/> im Quartal <input type="checkbox"/> im Halbjahr <input type="checkbox"/> im Jahr. Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bzw. 3 Angebote , aus denen die Zeitstunde und Gruppen- oder Einzelunterricht ersichtlich ist, bei. Ferner ist die von der Schule ausgefüllte Anlage „ Lernförderbedarf“ und die Einverständniserklärung einzureichen.	
E	Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung <input type="checkbox"/> Die unter „ A.“ genannte Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil. <input type="checkbox"/> Die unter „ A.“ genannte Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung und nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.	
	Anbieter Mittagsverpflegung:	Preis pro Mittagessen:
F.	Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben Die o.g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender	

Aktivität teil:

Aktivität/Vereinsmitgliedschaft

Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und versichere etwaige Änderungen meiner Einkommensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der / des Antragstellerinnen/Antragstellers

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGBXII erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt F) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (noch nicht 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen. Zusätzlich zum Antrag ist die entsprechende Anlage auszufüllen, für welche die Leistung beantragt wird.

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 des SGB II (Ausflüge, Klassenfahrten, Lernförderung, Teilhabe am sozialen Leben) werden in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an den jeweiligen Anbieter erbracht. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 des SGB II (Schulgeld, Schülerbeförderung) werden jeweils durch Geldleistungen erbracht.

- Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- Schülerbeförderung

Die Kosten der Schülerbeförderung sind vorab mit dem Schulverwaltungsamt des Landkreises zu klären. Es gilt die entsprechende Satzung des Landkreises Börde.

- Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne die Bestätigung der Schule (Fachlehrer/Fachlehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Für Schüler reichen Sie bitte ein Schreiben der Schule oder der von ihr beauftragten Stelle als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung bzw. des Trägers als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

- Teilhabe am sozialen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Kurse an Volkshochschule),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Anlage 2

Anlage für eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Diese Anlage ist nur von der Schule / Kindertageseinrichtung auszufüllen.

Die Erbringung dieser Leistung erfolgt durch Direktzahlung an den Anbieter bzw. an das Klassenkonto.

Name und Anschrift der Schule / Kindertageseinrichtung	Eingangsstempel Behörde
Kontonummer	
Bankleitzahl	
Kreditinstitut	
Kontoinhaber	

Angaben zum Kind / Schüler	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse

Folgender Ausflug wurde / wird durchgeführt:		Ausflugstag	Zahltermin

Kosten	Kostenart	Euro
(z.B.: Ticket, Zug, Taschengeld usw.) aufschlüsseln		

Wurde schon gezahlt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, wann und wie viel?	Euro

Wurden andere Zuschüsse beantragt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, wann und wie viel?	Euro

Die Schule / Kindertageseinrichtung versichert, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und der Ausflug erfolgt ist bzw. erfolgen wird.

Ansprechpartner in der Schule / Kita		Telefon	
Ort, Datum	Stempel der Schule / Kita	Unterschrift der Schule / Kita	

Anlage 3

Anlage für mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Diese Anlage ist nur von der Schule / Kindertageseinrichtung auszufüllen.

Die Erbringung dieser Leistung erfolgt durch Direktzahlung an den Anbieter bzw. an das Klassenkonto.

Name und Anschrift der Schule / Kindertageseinrichtung	Eingangsstempel Behörde
Kontonummer	
Bankleitzahl	
Kreditinstitut	
Kontoinhaber	

Angaben zum Kind / Schüler	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
Angaben zur Klasse	Anzahl der Schüler		Wie viel Schüler der Klasse nehmen teil?	

Folgender Ausflug / Klassenfahrt wurde / wird durchgeführt:		Reisebeginn / Reiseende	Zahltermin
---	--	-------------------------	------------

Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	--

Kosten (z.B.: Ticket, Zug, Taschengeld usw.) aufschlüsseln	Kostenart	Euro

Wurde schon gezahlt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, wann und wie viel?		Euro
-------------------------	--	--------------------------------	--	------

Wurden andere Zuschüsse beantragt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, wann und wie viel?		Euro
--	--	--------------------------------	--	------

Die Schule / Kindertageseinrichtung versichert, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und der Ausflug erfolgt ist bzw. erfolgen wird.

Ansprechpartner in der Schule / Kita		Telefon	
Ort, Datum	Stempel der Schule / Kita	Unterschrift der Schule / Kita	

Anlage 4

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Schüler / in	
Name, Vorname, Geburtsdatum	
Anschrift	
Schulart, Klassenstufe	

Schule	
Bezeichnung	Anschrift

Einwilligung der Eltern					
Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese Einwilligung gilt nur für die Bearbeitung des Formulars „ Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ .	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Datum</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; height: 20px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; height: 20px;"></td> </tr> </table>	Datum		Unterschrift	
Datum					
Unterschrift					

Von der Schule auszufüllen (Bitte <u>alle</u> Felder ankreuzen/ausfüllen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.)	
Für den/die o.g. Schüler/in wird für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____ folgende außerschulische Lernförderung für notwendig gehalten:	
Fach/Fächer _____ _____ _____	in einem Umfang _____ _____ _____ Stunden (45min) wöchentlich je Fach
Es wird bestätigt, dass	
<input type="checkbox"/> das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,	
<input type="checkbox"/> die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,	
<input type="checkbox"/> im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist,	
<input type="checkbox"/> geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.	
Ggf. sonstige Bemerkungen:	

Ansprechpartner	
Name	Telefon
Ort, Datum, Unterschrift der Lehrerin/des Lehrers	Stempel der Schule

Hinweise:

Dieses Formblatt dient zur Feststellung, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine außerschulische Lernförderung benötigt, um die wesentlichen Klassenziele zu erreichen. Es wird darum gebeten, die Eltern der Schülerinnen und Schüler nach Kräften bei der Antragstellung zu unterstützen, das Formblatt zeitnah auszufüllen und ggf. die Eltern bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auf die Möglichkeit zusätzlicher Lernförderung gezielt aufmerksam zu machen.

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die **gesicherte Versetzung** in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen **Schulabschluss**, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein **ausreichendes Leistungsniveau**, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin bzw. des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellt).

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht (mehr) erreicht werden kann und deshalb ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Dies trifft auch zu, wenn anstelle der außerschulischen Lernförderung nur eine Legasthenie- bzw. Dyskalkulietherapie die sinnvolle Abhilfe darstellt.

Es wird darum gebeten, den Ermessensspielraum in der Einschätzung des Bedarfs an zusätzlicher Lernförderung **im Interesse der Schülerinnen und Schüler** auszuschöpfen, damit diese die wesentlichen Lernziele erreichen. Von der Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung nämlich häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen. Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist, der ohne Gegensteuerung voraussichtlich zur Versetzungsgefährdung führt. Die Lernförderung soll bestehen bleiben, bis sich

das Leistungsniveau (wieder) stabilisiert hat. Darüber hinaus kann die Lernförderung auch erfolgen, wenn nur in einzelnen (Neben-) Fächern deutliche Lerndefizite vorliegen, selbst wenn diese für sich allein genommen, z.B. aufgrund eines möglichen Notenausgleichs, nicht zu einer Versetzungsgefährdung führen.